

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 93/10 B

L 6 R 329/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 2031/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 22.2.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Rentenzahlung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht den Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 26.5.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger legt schon keine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung als grundsätzlich bedeutsam dar. Er trägt vor, dass der Rechtssache insofern grundsätzliche Bedeutung zukomme, weil durch sie "grundsätzliche Einwände verfassungsrechtlicher Natur" berührt seien, und zwar insbesondere gegen die seit 1997 geltende Rentenformel in § 64 SGB VI, gegen die Rentenanpassungsformel in § 68 und § 255e SGB VI, gegen die Regelung von versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, ua die Kindererziehungszeiten gemäß §§ 56 f SGB VI, die Anrechnungszeiten gemäß §§ 58, 252a und 253 SGB VI, die Ersatzzeiten gemäß § 250 SGB VI sowie die Anerkennung weiterer beitragsfreier Zeiten für Vertriebene, Spätaussiedler und andere sowie die zweckwidrige Verwendung des Beitragsaufkommens und ehemals vorhandenen Vermögens der Beklagten, insbesondere zur Finanzierung der Kosten der Deutschen Einheit. Durch die in seinem Fall wirksamen Veränderungen des Rechts der



gesetzlichen Rentenversicherung würden die Rentner unverhältnismäßig und einseitig verglichen mit den Angehörigen von freien und anderen verkammerten Berufen und Beamten belastet. Durch die versicherungsfremden Leistungen und die Gleichstellung von beitragsfreien Zeiten mit Beitragszeiten sehe er auch die Privatnützlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Er sehe den Gegenwert seiner Beiträge, seinen Rentenanspruch, unverhältnismäßig stark entwertet und das Vertrauen, das er in die gesetzliche Rentenversicherung durch Leistung seiner Beiträge gelegt habe, enttäuscht. Er rüge auch eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips, weil die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihm keinen seiner Erwerbsbiografie angemessenen Lebensstandard gewährleiste.

- 6 Es ist nicht Aufgabe des BSG, sich aus dem Beschwerdevorbringen und den vom Kläger formulierten Einwänden gegen das System der gesetzlichen Rentenversicherung selbst eine möglicherweise klärungsbedürftige (und -fähige) Rechtsfrage und damit das Vorbringen herauszusuchen, das für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeignet sein könnte (*vgl BSG vom 8.6.2001 - B 12 KR 8/01 B - Juris RdNr 4; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21*).
- 7 Aufgabe des Beschwerdeführers wäre aber nicht nur gewesen, eine Rechtsfrage hinreichend konkret zu formulieren, sondern sich auch mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage im Einzelnen auseinanderzusetzen und substantiiert darzulegen, dass sie sich aus bisher ergangener Rechtsprechung des BSG und des BVerfG nicht beantworten lässt und dass das angestrebte Revisionsverfahren die erstrebte Klärung erwarten lässt. Auch hieran fehlt es.
- 8 Allein der Umstand, dass das LSG die vom Kläger formulierten Einwände gegen das System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht teilt, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers falsch entschieden habe (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Schließlich ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht der von ihm geltend gemachte Verfahrensverstoß in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG). Der Kläger rügt insoweit, dass die Vorinstanzen sich mit seinen Einwänden im Einzelnen nicht auseinandergesetzt hätten. Mit diesem Vorbringen ist der Gehörverstoß nicht hinreichend bezeichnet. Denn der Kläger behauptet nicht, dass das LSG seinen Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen habe. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG vom 1.8.1984*



- *SozR 1500 § 62 Nr 16 S 14 mwN*). Insbesondere gewährt Art 103 Abs 1 GG keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (*BVerfG aaO*).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

